

## **SANITEC SF-P**

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 28.02.2024 (2)

Überarbeitet am: 17.10.2025  
Erste Fassung: 07.02.2024

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

**Handelsname** **SANITEC SF-P**

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Relevante identifizierte Verwendungen** Sanitärreiniger

**Verwendungen, von denen abgeraten wird** Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden  
Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

ambratec GmbH  
Carl-Zeiss-Str. 33  
55129 Mainz-Hechtsheim  
Deutschland

Telefon: +49 6131 58 393 0

E-Mail: info@ambratec.de

Webseite: www.ambratec.de

**E-Mail (sachkundige Person)** sdb@csb-compliance.com

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an ambratec GmbH.

#### **1.4 Notrufnummer**

| <b>Giftnotzentrale</b> |   |  |
|------------------------|---|--|
| <b>Land</b>            | <b>Name</b>   | <b>Telefon</b>                         |
| Deutschland            | Giftnotruf Mainz<br>Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen | +49 (0) 6131-19240 (Deutsch / English) |

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Einstufung |  |           |                               |                 |
|------------|--|-----------|-------------------------------|-----------------|
| Ab-schnitt | Gefahrenklasse                                     | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
| 2.16       | auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische | 1         | Met. Corr. 1                  | H290            |
| 3.2        | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                      | 1         | Skin Corr. 1                  | H314            |
| 3.3        | schwere Augenschädigung/Augenreizung               | 1         | Eye Dam. 1                    | H318            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

### Piktogramme

**GHS05**



### Gefahrenhinweise

**H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

**H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### Sicherheitshinweise

**P101** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett beiführen.

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P234** Nur in Originalverpackung aufbewahren.

**P260** Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

**P301+P330+P331** BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

**P303+P361+P353** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**P390** Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

**P405** Unter Verschluss aufbewahren.

**P501** Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

## Sicherheitshinweise

lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH208** Enthält Orange, süß, Extrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**Kindergesicherter Verschluss** ja

**Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen** ja

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung** Isotridecanol, ethoxyliert  
Phosphorsäure

**Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften** siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

## 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

| Gefährliche Bestandteile                    |   |           |   |   |                      |
|---|---|-----------|---|---|----------------------|
| Stoffname                                   | Identifikator   | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS   | Piktogramme   | Anm.                 |
| Phosphorsäure                               | CAS-Nr.<br>7664-38-2<br><br>EG-Nr.<br>231-633-2<br><br>Index-Nr.<br>015-011-00-6<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119485924-<br>24-xxxx | 10 - < 25 | Met. Corr. 1 / H290<br>Acute Tox. 4 / H302<br>Skin Corr. 1B / H314<br>Eye Dam. 1 / H318 |   | B<br>GHS-HC<br>IOELV |
| Isotridecanol,<br>ethoxyliert               | CAS-Nr.<br>9043-30-5  | 1 - < 3   | Acute Tox. 4 / H302<br>Eye Dam. 1 / H318  |   | -                    |
| Reaktionsmasse aus<br>Bis(N-decyldi-N,N-di- | CAS-Nr.<br>894406-76-9  | 0,5 - < 1 | Acute Tox. 3 / H301<br>Skin Corr. 1B / H314   |   | -                    |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Gefährliche Bestandteile   |  |             |  |   |      |
|--|--|-------------|--|---|------|
| Stoffname  | Identifikator  | Gew.-%      | Einstufung gem. GHS  | Piktogramme   | Anm. |
| methyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | EG-Nr.<br>451-900-9<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-0000019102-83-xxxx                             |             | Eye Dam. 1 / H318<br>Aquatic Acute 1 / H400<br>Aquatic Chronic 2 / H411  |  |      |
| Orange, süß, Extrakt   | CAS-Nr.<br>8028-48-6<br><br>EG-Nr.<br>232-433-8<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119493353-35-xxxx | 0,1 - < 0,5 | Flam. Liq. 3 / H226<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>Skin Sens. 1 / H317<br>Asp. Tox. 1 / H304<br>Aquatic Chronic 3 / H412 |  | -    |

## Anm.

- B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- GHS-: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,  
HC: Anhang VI)
- IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

| Stoffname   | Spezifische Konzentrations-grenzen   | M-Faktoren           | ATE       | Expositions-weg |
|---|--|----------------------|-----------|-----------------|
| Phosphorsäure   | Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25 %<br>Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 %<br>Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 %<br>Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 % | -                    | 500 mg/kg | oral            |
| Isotridecanol, ethoxyliert  | -  | -                    | 500 mg/kg | oral            |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | -  | M-Faktor (akut) = 10 | 245 mg/kg | oral            |

## Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Unbedingt Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen, das Produkt selbst brennt nicht

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungprodukte: Abschnitt 10.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Phosphoroxide (PxOy), Pyrolyseprodukte, toxisch

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Sprühnebel nicht einatmen.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Einrichten von Sperren.

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Neutralisierungsverfahren.

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.  
Den betroffenen Bereich belüften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.

### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

### Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Laugen.

### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.  
Nach Gebrauch die Hände waschen.  
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.  
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Zu Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

#### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost, Feuchtigkeit

#### Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

## Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                                   |           |               |           |             |           |             |          |             |
|---|-----------------------------------|-----------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|----------|-------------|
| Land  | Arbeitsstoff                      | CAS-Nr.   | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Hinweis  | Quelle      |
| DE  | (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen) | 5989-27-5 | AGW           | 5         | 28          | 20        | 112         | H, Sh, Y | TRGS 900    |
| DE  | D-Limonen                         | 5989-27-5 | MAK           | 5         | 28          | 20        | 112         | H        | DFG         |
| DE  | Orthophosphorsäure                | 7664-38-2 | AGW           | -         | 2           | -         | 4           | i, Y     | TRGS 900    |
| DE  | Phosphorsäure                     | 7664-38-2 | MAK           | -         | 2           | -         | 4           | i        | DFG         |
| EU  | Orthophosphorsäure                | 7664-38-2 | IOELV         | -         | 1           | -         | 2           | -        | 2000/39/E G |

#### Hinweis

H hautresorptiv

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

| Relevante DNEL von Bestandteilen |           |          |               |                            |                          |                                   |
|----------------------------------|-----------|----------|---------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr.   | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsduer                   |
| Phosphorsäure                    | 7664-38-2 | DNEL     | 10,7 mg/m³    | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Phosphorsäure                    | 7664-38-2 | DNEL     | 1 mg/m³       | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (In-        | chronisch - lokale                |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Relevante DNEL von Bestandteilen  |             |          |                   |                            |                          |                                   |
|---|-------------|----------|-------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname   | CAS-Nr.     | Endpunkt | Schwellenwert     | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer                  |
|   |             |          |                   | tiv                        | dustrie)                 | Wirkungen                         |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | DNEL     | 2,19 mg/m³        | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | DNEL     | 3,75 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | DNEL     | 66,7 mg/m³        | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | DNEL     | 9,5 mg/kg KG/Tag  | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

## Für die Umwelt maßgebliche Werte

| Relevante PNEC von Bestandteilen  |             |          |               |                    |
|---|-------------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname   | CAS-Nr.     | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,002 mg/l    | Süßwasser          |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,002 mg/l    | Meerwasser         |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,8 mg/l      | Kläranlage (STP)   |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Relevante PNEC von Bestandteilen   |             |          |               |                    |
|--|-------------|----------|---------------|--------------------|
| Stoffname  | CAS-Nr.     | Endpunkt | Schwellenwert | Umweltkompartiment |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-amminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,026 mg/kg   | Süßwassersediment  |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-amminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,026 mg/kg   | Meeressediment     |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-amminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | PNEC     | 0,297 mg/kg   | Boden              |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 14 µg/l       | Süßwasser          |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 1,4 µg/l      | Meerwasser         |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 1,8 mg/l      | Kläranlage (STP)   |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 3,85 mg/kg    | Süßwassersediment  |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 0,385 mg/kg   | Meeressediment     |
| Orange, süß, Extrakt   | 8028-48-6   | PNEC     | 0,763 mg/kg   | Boden              |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

#### Handschutz

| Schutzhandschuhe                         |                |  |
|--|----------------|--|
| Material                                 | Materialstärke | Durchbruchszeit des Handschuhmaterials |
| CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk | ≥ 0,65 mm      | >480 Minuten (Permeationslevel: 6)     |
| FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk      | ≥ 0,7 mm       | >480 Minuten (Permeationslevel: 6)     |

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle

Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

## Körperschutz

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.  
(EN 13832, EN 340, EN 13034, EN 14605).

## Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).  
P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).  
(EN 136, EN 140, EN 14387, EN 143, EN 149).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                              |
|---|------------------------------|
| <b>Aggregatzustand</b>                                    | flüssig                      |
| <b>Farbe</b>  | rosa                         |
| <b>Geruch</b>   | charakteristisch             |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>                          | nicht bestimmt               |
| <b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>       | 100 °C                       |
| <b>Entzündbarkeit</b>                                     | nicht brennbar               |
| <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>                  | nicht bestimmt               |
| <b>Flammpunkt</b>   | nicht bestimmt               |
| <b>Zündtemperatur</b>                                     | nicht bestimmt               |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                              | nicht relevant               |
| <b>pH-Wert</b>  | 1                            |
| <b>Kinematische Viskosität</b>                            | nicht bestimmt               |
| <b>Dynamische Viskosität</b>                              | nicht bestimmt               |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                                    |                              |
| Wasserlöslichkeit   | in jedem Verhältnis mischbar |
| <b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b> | nicht bestimmt               |
| <b>Dampfdruck</b>   | 23 hPa                       |
| <b>Dichte und/oder relative Dichte</b>                    |                              |
| <b>Dichte</b>   | 1,08 g/cm³                   |

(DIN 51757)

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

**Partikeleigenschaften** nicht relevant  
(flüssig)

## 9.2 Sonstige Angaben

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen** es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen** es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.  
Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung in saurem Milieu).  
Stark exotherme Reaktion mit starken Laugen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Metalle  
Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:  
Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.  
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:  
Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### Akute Toxizität

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.  
Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Oral >2.000 mg/kg

## Akute Toxizität von Bestandteilen

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen   |             |                     |           |  |
|---|-------------|---------------------|-----------|--|
| Stoffname   | CAS-Nr.     | Expositions-<br>weg | ATE       |  |
| Phosphorsäure   | 7664-38-2   | oral                | 500 mg/kg |  |
| Isotridecanol, ethoxyliert  | 9043-30-5   | oral                | 500 mg/kg |  |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | oral                | 245 mg/kg |  |

| Akute Toxizität von Bestandteilen   |             |                          |               |               |                        |                     |        |
|---|-------------|--------------------------|---------------|---------------|------------------------|---------------------|--------|
| Stoffname   | CAS-Nr.     | Exposi-<br>tions-<br>weg | End-<br>punkt | Wert          | Spezies                | Methode             | Quelle |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | oral                     | LD50          | 245 mg/<br>kg | Ratte                  | OECD Guide-line 401 | ECHA   |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | dermal                   | LD50          | >2.000 mg/kg  | Ratte                  | OECD Guide-line 401 | ECHA   |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | oral                     | LD0           | >5.000 mg/kg  | Ratte,<br>männlich     | OECD Guide-line 401 | ECHA   |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | dermal                   | LD0           | >5.000 mg/kg  | Kaninchen,<br>weiblich | OECD Guide-line 402 | ECHA   |

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Orange, süß, Extrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### **Keimzellmutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **(Akute) aquatische Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen**

| Stoffname  | CAS-Nr.     | Endpunkt | Exposi-tions-dauer | Wert       | Spezies                         | Methode             | Quelle |
|--|-------------|----------|--------------------|------------|---------------------------------|---------------------|--------|
| Phosphorsäure  | 7664-38-2   | EC50     | 48 h               | >100 mg/l  | Daphnia ma-gna                  | OECD Gui-deline 202 | ECHA   |
| Phosphorsäure  | 7664-38-2   | ErC50    | 72 h               | >100 mg/l  | Alge (Desmo-desmus subspicatus) | OECD Gui-deline 201 | ECHA   |
| Reaktionsmas-se aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | LC50     | 96 h               | 0,28 mg/l  | Fisch                           | -                   | ECHA   |
| Reaktionsmas-se aus Bis(N-   | 894406-76-9 | EC50     | 48 h               | 0,066 mg/l | wirbellose Was-serlebewesen     | -                   | ECHA   |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Stoffname   | CAS-Nr.     | Endpunkt | Exposi-tions-dauer | Wert       | Spezies                           | Methode            | Quelle    |
|---|-------------|----------|--------------------|------------|-----------------------------------|--------------------|-----------|
| decyl-N,N-di-methyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-di-methyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat                          |             |          |                    |            |                                   |                    |           |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-di-methyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-di-methyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | ErC50    | 72 h               | 0,035 mg/l | Alge                              | -                  | ECHA      |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | LL50     | 96 h               | 5,65 mg/l  | Zebrafisch ( <i>Danio rerio</i> ) | OECD Guideline 203 | ECHA Chem |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | EL50     | 48 h               | 1,1 mg/l   | Daphnia magna                     | OECD Guideline 202 | ECHA Chem |
| Orange, süß, Extrakt  | 8028-48-6   | EL50     | 72 h               | 4,3 mg/l   | Alge                              | OECD Guideline 201 | ECHA      |

## (Chronische) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

| Stoffname     | CAS-Nr.    | Endpunkt | Exposi-tions-dauer | Wert        | Spezies  | Methode            | Quelle |
|---------------|------------|----------|--------------------|-------------|--|--------------------|--------|
| Phosphorsäure | 7664-38-2  | EC50     | 3 h                | >1.000 mg/l | Belebtschlamm eines überwiegend kommunalen Abwassers | OECD Guideline 209 | ECHA   |
| Phosphorsäure | 7664-38-2  | NOEC     | 72 h               | 100 mg/l    | Alge ( <i>Desmodesmus subspicatus</i> )              | OECD Guideline 201 | ECHA   |
| Phosphorsäure | 7664-38-2  | NOEC     | 3 h                | 1.000 mg/l  | Belebtschlamm eines überwiegend kommunalen Abwassers | OECD Guideline 209 | ECHA   |
| Reaktionsmas- | 894406-76- | EC50     | 21 d               | 0,077 mg/l  | wirbellose Was-                                      | -                  | ECHA   |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Stoffname   | CAS-Nr.     | Endpunkt | Exposi-tions-dauer | Wert    | Spezies      | Methode | Quelle |
|---|-------------|----------|--------------------|---------|--------------|---------|--------|
| se aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat             | 9           |          |                    |         | serlebewesen |         |        |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | LOEC     | 33 d               | 32 µg/l | Fisch        | -       | ECHA   |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminiumhydrogencarbonat | 894406-76-9 | NOEC     | 33 d               | 18 µg/l | Fisch        | -       | ECHA   |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### Abbaubarkeit von Bestandteilen

| Stoffname  | CAS-Nr.     | Prozess             | Abbaurate | Zeit | Methode                             | Quelle |
|--|-------------|---------------------|-----------|------|-------------------------------------|--------|
| Isotridecanol, ethoxyliert   | 9043-30-5   | Sauerstoffverbrauch | 60 %      | 28 d | OECD 301B, Read-across EC 269-123-7 | -      |
| Reaktionsmasse aus Bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium)carbonat und N-decyl-N,N-dimethyldecan-1- | 894406-76-9 | Kohlendioxidbildung | 96 %      | 28 d | -                                   | ECHA   |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Stoffname               | CAS-Nr.   | Prozess             | Abbaurate | Zeit | Methode              | Quelle    |
|-------------------------|-----------|---------------------|-----------|------|----------------------|-----------|
| aminiumhydrogencarbonat |           |                     |           |      |                      |           |
| Orange, süß, Extrakt    | 8028-48-6 | Kohlendioxidbildung | 83,4 %    | 28 d | OECD Guideline 301 B | ECHA Chem |

## Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

| Stoffname            | CAS-Nr.   | BCF         | Log KOW     |
|----------------------|-----------|-------------|-------------|
| Orange, süß, Extrakt | 8028-48-6 | ≥1,5 – ≤2,6 | 2,78 – 4,88 |

## 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

### Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|             |        |
|-------------|--------|
| ADR/RID/ADN | UN1805 |
| IMDG-Code   | UN1805 |
| ICAO-TI     | UN1805 |

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| ADR/RID/ADN | PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG     |
| IMDG-Code   | PHOSPHORIC ACID, SOLUTION |
| ICAO-TI     | Phosphoric acid, solution |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |   |
|-------------|---|
| ADR/RID/ADN | 8 |
| IMDG-Code   | 8 |
| ICAO-TI     | 8 |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|             |     |
|-------------|-----|
| ADR/RID/ADN | III |
| IMDG-Code   | III |
| ICAO-TI     | III |

### 14.5 Umweltgefahren

umweltgefährdend (ADN)

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Vermerke im Beförderungspapier | UN1805, PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III, (E) |
| Klassifizierungscode           | C1   |
| Gefahrzettel                   | 8  |



|                           |    |
|---------------------------|----|
| Freigestellte Mengen (EQ) | E1 |
|---------------------------|----|

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

## Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 223

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) A

Trenngruppe 1 - Säuren.

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Name                 | Name lt. Verzeichnis  | CAS-Nr. | Beschränkung |
|----------------------|---|---------|--------------|
| SANITEC SF-P         | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | -       | R3           |
| Phosphorsäure        | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up  | -       | R75          |
| Orange, süß, Extrakt | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)   | -       | R40          |

### Legende

- R3     1. Dürfen nicht verwendet werden  
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;  
- in Scherzspielen;  
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.  
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.  
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern  
— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und  
— deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.  
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).  
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:  
a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;  
b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;  
c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.  
  
R40    1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für  
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,  
- künstlichen Schnee und Reif,  
- unanständige Geräusche,  
- Luftschlängen,  
- Scherzkremente,  
- Horntöne für Vergnügungen,  
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,  
- künstliche Spinnweben,  
- Stinkbomben.  
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

## Legende

- Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  
„Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
  - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
  - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
  - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
  - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
  - i) „abzuspülende Mittel“,
  - ii) „Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden“,
  - iii) „Nicht in Augenmitteln verwenden“, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
  - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchskonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
  - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches „für Tätowierungszwecke“ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
  - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden

## Legende

- Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
  - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
  - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
  - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
  - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
  - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
  - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

## Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe |   |
|---------------------------------|---|
| Gew.-%                          | Bestandteile  |
| < 5 %                           | nichtionische Tenside                                       |
| -                               | Duftstoff (CITRUS AURANTIUM FLOWER OIL, LIMONENE, LINALOOL) |

## Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.          | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|----------------|-------------|---------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe | -      | 1 - < 5 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m³            | 3)      |

#### Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B

(nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

## Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

kein Bestandteil ist gelistet

## Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach §§11 und 12 MuSchG beachten!

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)  |
|-----------|--|--|
| 1.3       | Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:<br>ambratec GmbH<br>Carl-Zeiss-Str. 43<br>55129 Mainz-Hechtsheim<br>Deutschland<br><br>Telefon: +49 6131 58 393 0<br>E-Mail: info@ambratec.de<br>Webseite: www.ambratec.de | Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:<br>ambratec GmbH<br>Carl-Zeiss-Str. 33<br>55129 Mainz-Hechtsheim<br>Deutschland<br><br>Telefon: +49 6131 58 393 0<br>E-Mail: info@ambratec.de<br>Webseite: www.ambratec.de |
| 2.2       | -  | Ergänzende Gefahrenmerkmale:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   |
| 3.2       | -  | Gefährliche Bestandteile:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  |

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------------|---|
| 2000/39/EG      | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates   |
| Acute Tox.      | Akute Toxizität   |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)  |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| Aquatic Acute   | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)   |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)  |
| Asp. Tox.       | Aspirationsgefahr   |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|------------|--|
| ATE        | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)  |
| BCF        | Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)  |
| CAS        | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)  |
| CLP        | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  |
| DFG        | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR        | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR   |
| DNEL       | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  |
| EC50       | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |
| ED         | Endokriner Disruptor   |
| EG-Nr.     | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)  |
| EINECS     | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |
| EL50       | Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen   |
| ELINCS     | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| EmS        | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  |
| ErC50      | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt            |
| Eye Dam.   | Schwer augenschädigend   |
| Eye Irrit. | Augenreizend   |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeit  |
| GHS        | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben         |
| IATA       | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR   | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO       | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| ICAO-TI    | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| IMDG       | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-------------|---|
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code   |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  |
| IOELV       | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert   |
| KZw         | Kurzzeitwert  |
| LC50        | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt   |
| LD50        | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt  |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland   |
| LL50        | Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt  |
| LOEC        | Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)   |
| log KOW     | n-Octanol/Wasser  |
| Met. Corr.  | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische  |
| M-Faktor    | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |
| NOEC        | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)   |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)   |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)   |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)   |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)   |
| Skin Corr.  | Hautätzend  |
| Skin Irrit. | Hautreizend   |
| Skin Sens.  | Sensibilisierung der Haut   |
| SMW         | Schichtmittelwert   |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgnisregernder Stoff)   |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)   |
| vPvB        | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification,

# SANITEC SF-P

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 17.10.2025

Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen, Fassung 2023/707/EU.  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU  
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).  
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).  
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text   |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                             |
| H301 | Giftig bei Verschlucken.   |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                             |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.            |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |

## Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH  
Dujardinstr. 5  
47829 Krefeld  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0  
Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9  
E-Mail: info@csb-compliance.com  
Webseite: www.csb-compliance.com

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.  
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.